



Recht §

Dr. Peter Dauer

# Fahrlehrerrecht

Kommentar

Dr. Peter Dauer LL.M.

# Fahrlehrerrecht

2. Auflage 2020

**VOGEL** 

---

VERLAG HEINRICH VOGEL

# Vorwort zur 2. Auflage

Nachdem das Fahrlehrerrecht Anfang 2018 neu gefasst worden war, haben Gesetz- und Verordnungsgeber bereits im Jahr 2019 neben einzelnen Fehlerkorrekturen vielfältige und zum Teil gravierende Änderungen vorgenommen, die im Wesentlichen am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Damit ist bereits nach relativ kurzer Zeit eine neue Auflage dieses Kommentars erforderlich geworden. In dieser 2. Auflage sind berücksichtigt:

- die Änderungen des **Fahrlehrergesetzes** durch das Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190, in Kraft ab 1. Januar 2020) und durch Artikel 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, in Kraft ab 1. März 2020),
- die Änderungen der **Fahrschüler-Ausbildungsordnung** durch Artikel 3 (in Kraft seit 19. März 2019) und der **Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung** durch Artikel 6 (in Kraft ab 1. Januar 2021) der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218), und
- die Änderungen **aller Verordnungen zum Fahrlehrergesetz** sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416, in Kraft ab 1. Januar 2020), die noch einmal durch Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937) geändert worden ist.

Diese Auflage befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand vom 1. Januar 2020.

Die bisher noch verbliebenen **Richtlinien** für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft und für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln sind in die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz überführt worden und sind durch Verkehrsblattverlautbarung vom 30. Oktober 2019 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben worden (VkB1. 2019, S. 775).

Der Verfasser dankt dem Verlag Heinrich Vogel und insbesondere der zuständigen Lektorin, Frau Christine Kreitmeier-Heger, für vielfältige Unterstützung. Nachdem die 1. Auflage dieses Kommentars auf großes Interesse bei der Leserschaft gestoßen ist, hofft er auch hinsichtlich dieser Auflage auf eine positive Aufnahme. Für Hinweise auf eventuelle Fehler oder Ungenauigkeiten, zu richten an den Verlag unter [vertriebsservice@springer.com](mailto:vertriebsservice@springer.com), sind Verlag und Autor weiterhin dankbar.

Hamburg, im Dezember 2019  
Peter Dauer

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	VII
1 <b>Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG)</b> .....	1
2 <b>Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV)</b> .....	459
3 <b>Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)</b> .....	559
4 <b>Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbV)</b> .....	641
5 <b>Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrüfV)</b> .....	695
6 <b>Sachverzeichnis</b> .....	789

# Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG)

vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), geändert durch Gesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) und durch Art. 42 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)

## Abschnitt 1

### Fahrlehrerlaubnis

#### § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:

1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.

Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz

nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrerschülern Gebrauch gemacht werden.

## Allgemeines

1. Durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700, amtliche Begründung VkB1. 1986, 362) wurde die **obligatorische Teilnahme am Fahrschulunterricht** als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis eingeführt. Die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung durch Laien wurde abgeschafft. Zur Ausbildung von Personen, die eine Fahrerlaubnis i. S. d. § 2 StVG erwerben wollen, ist eine **Fahrlehrerlaubnis** oder eine Anwärterbefugnis **erforderlich** (Absatz 1 Satz 1). Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen davon (z. B. für die Ausbildung einzelner Personen) ist nicht zulässig (§ 54 Absatz 1 FahrlG). Die Ausbildung eines Fahrerschülers ohne Fahrlehrerlaubnis oder Anwärterbefugnis ist ordnungswidrig (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 FahrlG). Die Beschränkung des Rechts zur Ausbildung von Personen, die eine Fahrerlaubnis erwerben wollen, auf Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis oder einer Anwärterbefugnis und die Festlegung bestimmter Voraussetzungen für den Zugang zum Fahrlehrerberuf stellt einen Eingriff in das Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG) dar, der aber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 11. Juni 1958, NJW 1958, 1035) als zulässige Regelung i. S. v. Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG anzusehen ist.

2. Zur **Geschichte** der Vorschriften über das Fahrlehrerwesen siehe amtliche Begründung zur FahrlehrerVO vom 23. Juli 1957, VkB1. 1957, 411, und amtliche Begründung zum FahrlG vom 25. August 1969, VkB1. 1969, 578 f. Das Fahrlehrerrecht wurde 2017 einer umfassenden **Reform** unterzogen. Das neue FahrlG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, amtliche Begründung BT-Drucks. 18/10937, 18/11706) gilt seit dem 1. Januar 2018. Die dazugehörigen und auf dem FahrlG basierenden Verordnungen (FahrlGDV, Fahrsch-AusbO, FahrlAusbV und FahrlPrüfV) wurden ebenfalls neu gefasst, traten aber erst etwas zeitverzögert am 4. Januar 2018 in Kraft.

## Erläuterungen zu Absatz 1

3. **Fahrlehrerlaubnis** ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Fahrschüler auszubilden. Die Fahrlehrerlaubnis kann nur natürlichen Personen erteilt werden (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 – 1 C 9/91, NJW 1993, 1151). Fahrlehrerlaubnis i. S. d. § 1 ist nur die früher «unbefristete Fahrlehrerlaubnis» genannte Erlaubnis. Der Begriff «Fahrlehrerlaubnis» umfasst seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr die zur Ausbildung und Prüfung der Fahrlehreranwärter erteilte befristete Fahrlehrerlaubnis. Diese jetzt «Anwärterbefugnis» genannte Erlaubnis wird in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich neben der Fahrlehrerlaubnis genannt. Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins **erteilt**, die Anwärterbefugnis wird durch Aushändigung oder

## § 11 Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

(1) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

### Allgemeines

1. § 11 FahrIG enthält Regelungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die körperliche und geistige Eignung von Fahrlehrern regelmäßig und anlassbezogen sowie die Zuverlässigkeit anlassbezogen überprüft werden können. Die mit der Reform des Fahrerlehrerrechts 2017 eingeführten Bestimmungen wurden durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 überarbeitet und zum Teil neu gefasst.

### Erläuterungen zu Absatz 1

**2. Nachweis des Fortbestehens der körperlichen und geistigen Eignung:** Seit 2018 wird für die Erteilung und das Innehaben einer Fahrerlaubnis der Klasse CE nicht mehr vorausgesetzt (außer für die Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse CE). Damit ist nicht mehr sichergestellt, dass auf diesem Wege regelmäßig überprüft wird, ob Fahrlehrer noch über die erforderliche körperliche und geistige Eignung verfügen. Bis 2017 wurde der Nachweis des Fortbestehens der körperlichen und geistigen Eignung automatisch dadurch erbracht, dass jeder Fahrerlaubnis-Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE sein musste, die alle fünf Jahre erneuert wer-

den muss (§ 23 Absatz 1 Satz 2 FeV). Für die jeweils nach fünf Jahren fällige Verlängerung muss gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde das Fortbestehen der körperlichen und geistigen Eignung nachgewiesen werden (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FeV). Die für das Fahrlehrerrecht zuständige Behörde konnte deswegen früher davon ausgehen, dass die geistige und körperliche Eignung für den Fahrlehrerberuf weiter vorlag, ohne dies selbst prüfen zu müssen (Bucharadt/Ochel-Brinkschröder, DAR 2017, 692 [693 f.]). Als Ersatz dafür ist seit 2018 vorgeschrieben, dass jeder Inhaber einer Fahrerlaubnis **alle fünf Jahre** das Fortbestehen seiner körperlichen und geistigen Eignung gegenüber der Behörde **nachweisen** muss (Absatz 1). Dafür muss er wie schon bei der Beantragung der Erteilung einer Fahrerlaubnis ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen vorlegen (Absatz 1). Gemeint sind damit ebenso wie in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 FahrlG die Anforderungen für die C-Klassen. Die frühere fehlerhafte Differenzierung zwischen den Fahrerlaubnisklassen C1 und C in Absatz 1 wurde durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 korrigiert. Die Unterlagen dürfen ebenso wie bei der Beantragung **nicht älter als ein Jahr** sein (Absatz 1).

3. Der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung muss **alle fünf Jahre** erfolgen (Absatz 1). Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Fahrerlaubnis erteilt wurde (Absatz 1). Wurde die Fahrerlaubnis z. B. am 5. März 2018 erteilt, beginnt der erste Fünfjahreszeitraum mit Ablauf des Jahres 2018, also am 31. Dezember 2018 24 Uhr. Der erste Nachweis nach Absatz 1 ist in diesem Fall bis Ende 2023 zu führen. Mit **Erteilung der Fahrerlaubnis** ist hier die erste Erteilung einer Fahrerlaubnis gemeint, also die Erteilung der Grundfahrerlaubnis der Klasse BE. Werden darauf aufbauend noch weitere Fahrerlaubnisse der Klassen A, CE oder DE erteilt, ändert sich nichts an den durch die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis ausgelösten Fünfjahresperioden. Da der Nachweis «alle fünf Jahre» zu führen ist, ist nach Sinn und Zweck der Regelung davon auszugehen, dass die erforderlichen Unterlagen der Behörde nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre übermittelt werden können. Ein wirksamer Nachweis i. S. v. Absatz 1 kann vielmehr nur durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen erst **gegen Ende des Fünfjahreszeitraums** erfolgen. **Übergangsregelung:** Personen, die am 1. Januar 2018 Inhaber einer Fahrerlaubnis waren, müssen das Fortbestehen ihrer geistigen und körperlichen Eignung erstmals bis zum 31. Dezember 2023 nach § 11 FahrlG nachweisen (§ 69 Absatz 1 Satz 2 FahrlG). Nach Inkrafttreten des FahrlG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) am 1. Januar 2018 haben sie dazu also sechs Jahre Zeit. Erst dann beginnen für diese Personen die Fünfjahreszeiträume des Absatz 1 zu laufen.



## § 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist und
  2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungssseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.
- (2) Die Teilnahme an einem Einweisungssseminar nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befähigt ist.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.
- (4) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann – auch nachträglich – mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und die Überwachung sicherzustellen. Von der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule nach § 35 Gebrauch gemacht werden.
- (5) Für Ruhen und Erlöschen der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis gilt § 13 entsprechend.
- (6) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- (7) Wird nach Rücknahme oder Verzicht auf die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.

### Allgemeines

1. § 16 FahrlG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrlehrer Ausbildungsfahrlehrer sein kann und welche Pflichten er bei der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern hat. Vorgängervorschrift des ursprünglichen § 16 FahrlG war § 9b FahrlG a. F. Durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) wurde m. W. v. 1. Januar 2020 neu eingeführt,

dass als Ausbildungsfahrlehrer nur tätig sein darf, wer eine amtliche Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat. § 16 wurde entsprechend neu gefasst.

## Erläuterungen zu Absatz 1

2. Die **Ausbildung der Fahrlehreranwärter** (Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE) während des Praxisteils ihrer Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule (§ 7 Absatz 2 Satz 1 FahrIG) erfolgt durch **Fahrlehrer**, die zusätzlich zu ihrer Qualifikation als Fahrlehrer seit 2020 über eine **Ausbildungsfahrlehrerlaubnis** verfügen müssen (Absatz 1 Satz 1). Diese wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern ohne Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist ordnungswidrig (§ 56 Absatz 1 Nummer 7a FahrIG). Bis Ende 2019 brauchte man keine amtliche Anerkennung, um Ausbildungsfahrlehrer zu sein. Ausreichend war eine bestimmte Ausbildungserfahrung und der erfolgreiche Besuch eines Einweisungseminars (Absatz 1 Satz 1 und 2 a. F.). Die Erteilung einer besonderen «Ausbildungserlaubnis» war damals im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden (amtliche Begründung zu § 9b FahrIG a. F. VkB1. 1998, 814). Da ein Ziel der Neufassung des FahrIG im Zuge der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 die Verbesserung der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern war, wurden die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer bereits ab 2018 erhöht und u.a. eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung eingeführt. Der Gesetzgeber hielt dann im weiteren Verlauf zur praktischen Umsetzung dieser Vorgaben auch die amtliche Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer für notwendig (amtliche Begründung BT-Drucks. 19/8751 S. 26) und führte sie durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 ein.

3. Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird nur **auf Antrag** erteilt (Absatz 1 Satz 2). Für den Antrag ist **keine besondere Form** vorgeschrieben. Anträge können demnach mündlich, schriftlich, sofern der Zugang gemäß § 3a VwVfG eröffnet ist, auch elektronisch, telegraphisch, durch Telefax und, sofern die Identität des Antragstellers feststeht, telefonisch gestellt werden. Da für die Antragstellung Schriftform durch das FahrIG nicht angeordnet ist, bedarf es im Fall einer elektronischen Antragstellung keiner qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Es ist nicht geregelt, welche **Unterlagen** dem Antrag zum Nachweis der Voraussetzungen **beizufügen** sind. Dies muss somit aus Sinn und Zweck der Vorschrift abgeleitet werden. Der Antrag ist bei der **zuständigen Behörde** (§ 50 FahrIG) zu stellen. Bei Vorliegen der in Absatz 1 Satz 2 normierten Voraussetzungen besteht ein **Anspruch** auf Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis; die Behörde hat **kein Ermessen** («wird erteilt»).

4. Der Fahrlehrer muss zum Zeitpunkt der Erteilung **seit mindestens drei Jahren** über eine **Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE** verfügen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Da unter-

## § 35 Ausbildungsfahrschule

(1) In einer Fahrschule dürfen nur dann Fahrlehreranwärter ausgebildet werden, wenn der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person

1. seit mindestens zwei Jahren die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 besitzt oder
2. die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis besitzt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrschülerlaubnis ist.

(2) Der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 Absatz 3 nachkommen. Bietet er nicht die Gewähr dafür, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern untersagen.

### Allgemeines

1. § 35 FahrIG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Fahrschule **Fahrlehreranwärter** (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FahrIG) während des praktischen Teils ihrer Ausbildung zum Fahrlehrer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 FahrIG **ausbilden** darf. Die Vorschrift ist durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 grundlegend umgestaltet worden, nachdem die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG) neu eingeführt worden ist. Vorgängervorschrift des ursprünglichen § 35 FahrIG war § 21a FahrIG a. F. Die frühere Definition der Ausbildungsfahrschule (§ 35 Absatz 1 Satz 1 FahrIG a. F.) ist mit der Neuregelung entfallen, da an einer Ausbildungsfahrschule nicht ununterbrochen Fahrlehreranwärter ausgebildet werden (amtliche Begründung BT-Drucks. 19/8751 S. 27).

2. Die praktische Ausbildung von Fahrlehreranwärtern darf nur in Ausbildungsfahrschulen durchgeführt werden (§ 16 FahrIG Anmerkung 20). Die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule ist nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten **Praktikumsplan** durchzuführen (§ 3 Absatz 1 FahrIAusbV).

3. Wer einen Fahrlehreranwärter ausbildet, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, handelt **ordnungswidrig** (§ 56 Absatz 1 Nummer 16 FahrIG). Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern **kann** von der Behörde **untersagt werden** (Absatz 2 Satz 2). Der Betrieb als Ausbildungsfahrschule kann im örtlichen Fahrlehrerregister gespeichert werden (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 FahrIG). Allerdings ist die Anzeigepflicht von Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule (§ 30 Satz 1 Nummer 10 FahrIG a.F.) durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 aufgehoben worden.

Die nach § 42 Absatz 2 FahrIG a. F. (entspricht heute § 62 Absatz 2 FahrIG) erfolgenden Mitteilungen des KBA erreichten dann die erteilende, nicht aber die aktuell zuständige Behörde. Eine Weiterleitung der KBA-Mitteilungen scheiterte in vielen Fällen daran, dass der erteilenden Behörde keine Unterlagen mehr darüber vorlagen, an welche nunmehr zuständige Behörde sie ihre Akten versandt hatte. Seit 2018 ist die **nach Landesrecht zuständige Behörde** zu speichern. Das ist die jeweils nach § 50 FahrIG für den Betroffenen zuständige Behörde. Die zuständigen Behörden haben dem KBA unverzüglich die zu speichernden und die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mitzuteilen (§ 60 Absatz 1 FahrIG). Bei einem Wechsel der Behördenzuständigkeit muss dem KBA also auch mitgeteilt werden, welche Behörde nunmehr für den Betroffenen zuständig ist.

### Erläuterungen zu Absatz 2

5. Absatz 2 Satz 1 zählt abschließend die im **Fahreignungsregister** (FAER, § 28 StVG) zu speichernden fahrlehrerrechtlichen Daten auf. Welche Angaben in diesem Zusammenhang genau zu speichern sind, ist auf der Basis von § 68 Absatz 1 Nummer 18 FahrIG in § 59 Absatz 2 FeV festgelegt (amtliche Begründung zu § 59 FeV BR-Drucks. 443/98 S. 310 = VkB1. 1998, 1091, noch bezogen auf die damalige gesetzliche Ermächtigung § 48 FahrIG a. F.). Unabhängig davon werden die nach § 28 Absatz 3 StVG zu speichernden Daten in das FAER eingetragen (Absatz 2 Satz 2).

6. **Unanfechtbare Versagung einer Anwärterbefugnis oder Fahrlehrerlaubnis** wegen nicht bestandener Prüfung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1): Nicht bestandene Prüfungen und Lehrproben im Rahmen der Fahrlehrerprüfung können jeweils höchstens zweimal wiederholt werden (§ 24 FahrIPrÜfV). Sie können nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe nur dann erneut abgelegt werden, wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat (§ 25 FahrIPrÜfV). Eine Information über eine nicht bestandene Prüfung gelangt aber nur in das FAER, wenn der Antrag auf Erteilung einer Anwärterbefugnis oder Fahrlehrerlaubnis nach Nichtbestehen der Prüfung unanfechtbar abgelehnt wird. Bleibt der Antrag unbeschieden, erfolgt keine Meldung an das und keine Speicherung im FAER.

7. **Sofort vollziehbare Widerrufe und Rücknahmen einer Anwärterbefugnis oder Fahrlehrerlaubnis** (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3): Entfällt die sofortige Vollziehbarkeit, weil die Behörde die Vollziehung aussetzt (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wiederhergestellt wird (§ 80 Absatz 5 VwGO), ist das KBA über diese Änderung nach § 60 Absatz 1 FahrIG unverzüglich zu unterrichten; im FAER ist die Eintragung zu löschen.

## § 2a Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft

(1) Der Träger der Lehrgänge über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes muss mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation einsetzen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist)
2. eine Fachkraft für Betriebswirtschaft (Betriebswirt) und
3. einen Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE und CE oder DE besitzt und mindestens drei Jahre lang eine Fahrschule verantwortlich geführt hat.

Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die im Musterplan nach Anlage 1a genannten Inhalte zu vermitteln.

(2) Der Lehrgang muss mindestens die Sachgebiete des Musterplans nach Anlage 1a umfassen. Die tägliche Dauer darf acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht überschreiten.

### Allgemeines

1. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis und für die verantwortliche Leitung einer von einer juristischen Person oder Personengesellschaft betriebenen Fahrschule ist die erfolgreiche Teilnahme an einem **Lehrgang über Fahrschulbetriebswirtschaft** von mindestens 70 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 FahrIG, näher dazu § 18 FahrIG Anmerkung 17 ff.). Fahrschulbetriebswirtschaftliche Lehrgänge können von beliebigen Trägern angeboten werden, die dafür keine amtliche Anerkennung benötigen. Träger können z.B. Fahrlehrerausbildungsstätten und Berufsverbände der Fahrlehrer sein. Die Lehrgänge unterliegen nicht der Überwachung nach § 51 FahrIG.

2. § 2a und Anlage 1a sind durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) eingefügt worden. Damit wurden die Inhalte der früheren, rechtlich nicht verbindlichen «Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft» vom 23. Oktober 2000 (VkB1. 2000, S. 622) in die FahrIGDV übernommen und konkretisiert (amtliche Begründung BR-Drucks. 372/19 S. 28). Der jetzt als Anlage 1a zur FahrIGDV verankerte Musterplan (früher: Musterausbildungsplan) für den Lehrgang wurde dabei an die aktuellen Bedürfnisse insbesondere aufgrund des seit 2018 gültigen Fahrlehrerrechts angepasst (amtliche Begründung BR-Drucks. 372/19 S. 28).

3. Es ist fraglich, ob § 2a und Anlage 1a bei Erlass der ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) über eine hinreichende **gesetzliche Ermächtigung** verfügt haben oder ob sie wegen Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigung unwirksam sind. Durch das Gesetz zur Änderung des FahrIG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) ist zwar m. W. v. 1. Januar 2020 die Ermächtigung für das Bundesverkehrsministerium in das FahrIG eingefügt worden, durch Rechtsverordnung «die notwendigen Anforderungen an

## § 6 Ausbildungsnachweis

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler nach § 31 des Fahrlehrergesetzes und § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen.

(2) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

### Allgemeines

1. Absatz 1 bestimmt auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 10 FahrIG die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler nach § 31 Absatz 1 FahrIG und § 6 Absatz 2 FahrSchAusBO. Die früher in § 6 Absatz 1 a. F. enthaltenen Regelungen zur Unterzeichnung dieser Aufzeichnungen und zur Aushändigung an den Fahrschüler sind durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) in § 6 Absatz 2 FahrSchAusBO verlagert worden. Die in Absatz 2 enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen weichen z. T. inhaltlich von § 31 Absatz 3 FahrIG ab, sind aber ohnehin wegen des Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigung unwirksam.

### Erläuterungen zu Absatz 1

2. Nach § 31 Absatz 1 FahrIG sind vom Fahrschulinhaber oder verantwortlichen Leiter der Fahrschule bestimmte Aufzeichnungen über die Ausbildung von Fahrschülern zu führen. Nach Abschluss der Ausbildung muss dem Fahrschüler die durchgeführte Ausbildung bescheinigt werden (§ 6 Absatz 2 FahrSchAusBO), damit er vor der theoretischen und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung nachweisen kann, dass er die durch § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StVG vorgeschriebene Ausbildung absolviert hat. Der **Ausbildungsnachweis für Fahrschüler** ist seit 2018 mit der **Ausbildungsbescheinigung** für den Sachverständigen oder Prüfer verbunden. Mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 wurden die früher gesonderten Ausbildungsbescheinigungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anlagen 7.1 bis 7.3 FahrSchAusBO a. F. abgeschafft und mit dem Ausbildungsnachweis nach § 31 Absatz 1 FahrIG zusammengefasst. Durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) ist m. W. v. 1. Januar 2020 daraus ein **zusammenfassendes Muster** mit der Bezeichnung **Ausbildungsnachweis** gemacht worden (Absatz 1 i. V. m. Anlage 3). Durch Ausstellung des Ausbildungsnachweises wird seit 2020 bestätigt, dass die Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 FahrSchAusBO abgeschlossen wurde (amtliche Begründung BR-Drucks. 372/19 S. 29). Der frühere Tagesnachweis für den Fahrlehrer (§ 18 Absatz 2 Satz 1 bis 3 FahrIG a. F., § 6 Absatz 2 i. V. m. Anlage 4 DV-FahrIG a. F.) wurde mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 als Beitrag zum Bürokratieabbau gestrichen. Diese Informationen würden für die Überwachung nicht benötigt (amtliche Begründung zu § 31 FahrIG BT-Drucks. 18/10937 S. 133). Den Fahrschulen ist es aber

## Anlage 1a

Anlage 1a  
(zu § 2a)

### Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang

Abschn.	UE	Sachgebiet	Lehrkraft <sup>1</sup>
1.	1	<b>Einführung</b>	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.	12	<b>Die Fahrschule</b>	
2.1		<b>Eröffnung einer Fahrschule</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neugründung, Übernahme einer Fahrschule</li> <li>- Kauf</li> <li>- Pacht</li> </ul>	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.2		<b>Kriterien der Standortwahl</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage</li> <li>- Konkurrenz</li> <li>- demographische Perspektiven</li> </ul>	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.3		<b>Rechtsformen einer Fahrschule</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche Personen (Einzelunternehmen)</li> <li>- juristische Personen (GmbH, e.V., AG) verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes</li> <li>- BGB-Gesellschaft, Gemeinschaftsfahrschulen</li> <li>- Personengesellschaften</li> <li>- Kooperationen</li> </ul>	Jurist
2.4		<b>Die Fahrschülerlaubnis und die Behörden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschülerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Erlöschen, Zweigstellen</li> <li>- Vertrag über Gründung einer Gemeinschaftsfahrschule</li> <li>- Kooperationsvertrag</li> <li>- Überwachung nach § 54 FahrIG</li> <li>- Ausstattung</li> <li>- Gewerbebetrieb – für Arbeitsschutz nach Landesrecht zuständige Behörden</li> <li>- Pflichtversicherung</li> <li>- Berufsgenossenschaft</li> <li>- Meldepflichten</li> </ul>	Jurist, Fahrlehrer

# Fahrschüler- Ausbildungsordnung

- § 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 2 Art und Umfang der Ausbildung
- § 3 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze
- § 4 Theoretischer Unterricht
- § 5 Praktischer Unterricht
- § 6 Abschluss der Ausbildung
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 4) Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen
- Anlage 2.1 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A2, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse AM (2 Doppelstunden)
- Anlage 2.2 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse B (2 Doppelstunden)
- Anlage 2.3 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)
- Anlage 2.4 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE (4 Doppelstunden)
- Anlage 2.5 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden)
- Anlage 2.6 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden)
- Anlage 2.7 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden)
- Anlage 2.8 (zu § 4 Absatz 4) Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff
- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1) Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen
- Anlage 4 (zu § 5 Absatz 3) Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C und CE



# Fahrlehrer- Ausbildungsverordnung

- § 1 Ort und Ablauf der Ausbildung
- § 2 Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 3 Ausbildungsfahrschule
- § 4 Einweisungsseminar

- Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten
- Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1) Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung
- Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1) Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum
- Anlage 4 (zu § 4) Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber beziehungsweise der für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen

# Fahrlehrer- Prüfungsverordnung

vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416), die durch Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937) geändert worden ist

## I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

### § 1 Errichtung

Für die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

### Erläuterungen

1. Eine Fahrlehrerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Bewerber durch das Bestehen einer **Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG** nachgewiesen hat, dass er über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von FahrSchülern verfügt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, § 8 Absatz 1 FahrIG). Der Bewerber hat dabei die in § 13 FahrI-PrüfV festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG besteht bei Bewerbern um die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der **Fahrlehrerlaubnisklasse BE** aus **vier selbständigen Einzelprüfungen**, der fahrpraktischen Prüfung, der Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Absatz 2 FahrIG, § 14 Absatz 1 FahrI-PrüfV). Bei Bewerbern um die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der **Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE oder DE** besteht die Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG nur aus **zwei selbständigen Einzelprüfungen**, der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 8 Absatz 2 FahrIG, § 14 Absatz 1 FahrI-PrüfV). Die Einzelheiten der Prüfung sind auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 4 FahrIG in der FahrI-PrüfV geregelt.

2. Die Fahrlehrerprüfung ist vor einem **Prüfungsausschuss** abzulegen. Dieser ist ein Kollegialorgan, das aus mehreren Personen besteht (§ 2 FahrI-PrüfV). Der Prüfungsausschuss ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzurichten. Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen richtet sich nach § 6 FahrI-PrüfV. Die Errichtung des Prüfungsausschusses erfolgt durch Organisationsakt der zuständigen Behörde.

# Sachverzeichnis

Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen das Kapitel in diesem Buch (z. B. **3** = Fahr Schüler-Ausbildungsordnung), die folgende Ziffer den Paragraphen innerhalb der Vorschrift (z. B. **3.4** = § 4 der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung), die abschließende Ziffer die Nummer der Anmerkung (z. B. **3.4.3** = § 4 Fahr schAusbO, Anmerkung 3). Umlaute werden bei der Ordnung der Stichwörter wie der Stammlaut behandelt (ä wie a, ö wie o, ü wie u).

## A

### Abschluss der Ausbildung

- Allgemeines 3.6.1 ff.
- Ausbildungsnachweis für Fahr Schüler 2.6.2, 3.6.8 ff.
- Datum 3.6.5, 3.6.8

### Allgemeine Geschäftsbedingungen siehe Geschäftsbedingungen

### amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung siehe Begutachtungsstelle für Fahreignung

### Anerkennungsurkunde (Fahrlehrerausbildungsstätte)

- Ablieferung bei der Behörde 1.43.6, 1.69.14
- Aushändigung 1.39.5
- Übergangsvorschrift 1.69.14
- Zustellung 1.39.5

### angestellter Fahrlehrer siehe beschäftigter Fahrlehrer

### Anmeldung zum Fahrerunterricht 1.17.1

### Anpassungslehrgang

- bei Berufsqualifikation aus dem Ausland 1.3.6 ff., 1.21.3, 2.1.10 ff.
- Fahrlehrerausbildungsstätte 1.36.10
- für Fahr Schülerlaubnis zur Niederlassung 1.23.8, 1.23.15

### Anschrift

- Fahrlehrerausbildungsstätte 1.38.5, 1.39.7 ff.
- Fahrlehrerschein 1.10.11
- Fahrschule 1.22.3, 1.23.4, 1.24.4, 1.26.4 f.

- Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätte 1.39.7 f.
- Inhaber der Fahrschule 1.26.4 f.

### Antrag

- Anerkennung Fahrlehrerausbildungsstätte 1.36.8, 1.38.1 ff., 4.2.2
- Fahrlehrerlaubnis 1.4.1 ff., 1.5.1 ff.
- Fahr Schülerlaubnis 1.22.1 ff., 1.23.2, 1.24.2
- Zweigstellenerlaubnis 1.27.1, 1.27.11

### Anwärterbefugnis

- Allgemeines 1.1.5, 1.1.16, 1.1.18, 1.9.1
- Antrag 5.8.6
- Anwärterschein siehe Anwärterschein
- Ausbildungsbefugnis 1.1.24, 1.1.26, 1.9.2, 1.9.11 ff.
- Ausbildungsverhältnis 1.9.6, 1.9.11
- Befristung 1.9.8 f.
- Begriff 1.9.2
- Behörde siehe zuständige Behörde
- behördliche ... 1.44.22 f.
- Eignung 1.9.5
- Erlöschen 1.9.9, 1.59.8
- Erteilung 1.9.7, 1.10
- Fachkundeprüfung als Voraussetzung 1.1.18, 5.8.6
- Fahrerlaubnis 1.9.5
- Fahrlehrerregister, örtliches 1.9.7
- fahrpraktische Prüfung als Voraussetzung 1.1.18, 5.8.6

- Fortbildung 1.53.4
- Gebrauchmachen von der ... 1.1.35, 1.9.11 ff., 5.17.2
- Gültigkeitsdauer 1.1.3, 1.10.18, 1.54.5

### Inhaber 1.9.4

- Lehrproben 1.1.35, 1.9.2, 1.9.4, 5.6.5, 5.8.10 ff., 5.17, 5.18.11
- Mindestalter 1.9.5, 5.8.8
- Rücknahme 1.14.1 ff., 1.59.7
- Ruhen 1.13.2 ff.
- Sprachkenntnisse 1.9.5
- Übergangsbestimmung 1.69.3

### Versagung 1.59.6

### Verzicht 1.1.3, 1.59.9

### Voraussetzung für Zulassung zu den Lehrproben 5.8.10

### Vorbildung 1.9.5

### Widerruf 1.14.1 ff., 1.14.11 ff., 1.59.7

### zuständige Behörde 1.50.5, 1.50.8

### Zuverlässigkeit 1.9.5

### Anwärterschein

### Abhandenkommen 1.1.3, 1.10.21

### Allgemeines 1.1.3, 1.9.7

### Änderung 2.2.9

### Aushändigung an den Bewerber 1.10.2, 1.10.4

### Aushändigung durch den Inhaber 1.10.6 ff., 1.10.19

### Ausbildungsverhältnis 1.10.18, 1.10.20

### Einziehung 2.2.4 f.

### Eintragungen 1.10.18

### Ersatzanwärterschein 1.10.21